



STATUTEN

I. Name, Sitz und Dauer

- Art 1 Unter dem Namen „Fahrgruppe Innerschweiz“ (FGI) besteht, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. Zweck der Fahrgruppe

- Art 2 Der Zweck der Fahrgruppe besteht im Zusammenschluss der Fahrsportfreunde zur
- Wahrung und Förderung aller gemeinsamen Fahrsportinteressen und deren Vertretung nach aussen.

III. Mitgliedschaft

- Art 3 Mitglied der Fahrgruppe können natürliche Personen werden, die in der Schweiz Wohnsitz haben, sowie juristische Personen mit Sitz in der Schweiz.
Die Fahrgruppe ist Sektionsmitglied der Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportvereinigung (ZKV).

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Aktiv- und Passivmitglieder ernannt werden, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben. Sie werden durch den Vorstand an der GV vorgeschlagen.

- Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Personen werden, welche die Aktivitäten des Vereins tatkräftig unterstützen

- Passivmitglieder

Passivmitglieder können Personen werden, welche dem Vereinsgeschehen gut gesinnt sind, jedoch keiner aktiven Mithilfe verpflichtet sind.
Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art 4 Das Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Art 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) freiwilligen Austritt

b) Ausschluss durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

c) Tod

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte auf das Vermögen der Fahrgruppe verloren.

IV. Die Organe

Art 6 a) Generalversammlung

b) Vorstand

c) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art 7 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Fahrgruppe. Sie wird alljährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher zuzustellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können je nach Bedürfnis anberaumt werden, und zwar durch Beschluss des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Art 8 Der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung

- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht

- Festlegung des Budgets und der Jahresbeiträge

- Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder

- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Fährnrichs
- Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes
- Mitglieder mutationen (Aufnahmen, Ausschlüsse, Ernennung von Ehrenmitgliedern)
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge
Anträge müssen bis zum Jahresende dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art 9 Die Generalversammlung trifft die Wahl und fasst Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Statutenrevisionen sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das offene Handmehr, wenn nicht durch die Versammlung geheime Wahlen beschlossen werden.

b) Vorstand

Art 10 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die Amtsverteilung regelt der Vorstand selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

- Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Versammlungen und Sitzungen, überwacht die Handhabung der Statuten und Versammlungsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führt der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier.
- Der Aktuar verfasst das Protokoll und besorgt die notwendigen Korrespondenzen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- Der Kassier betreut das Kassen- und Rechnungswesen. Er hat darüber alljährlich der Generalversammlung in schriftlicher Form Rechenschaft abzulegen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Als Delegierte des ZKV können zwei Vereinsmitglieder bestimmt werden.

c) Rechnungsrevisoren

- Art 11 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung sowie die jeweiligen Turnier- Festabrechnungen zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten

V. Finanzen

- Art 12 Das Vermögen der Fahrgruppe wird gespiesen durch:
- Jahresbeiträge
 - Veranstaltungen, Erlöse aus Materialvermietungen
 - Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- Art 13 Für die Verbindlichkeit der Fahrgruppe haftet deren Vermögen. Die Mitgliederbeiträge sind maximal Fr. 100. --
Der effektive Beitrag wird jeweils an der GV festgelegt
Der Vorstand ist verpflichtet, das Vermögen so zu verwalten, wie es nach kaufmännischem Gebaren üblich ist.
Der Vorstand verfügt über eine Kompetenz von Fr. 1'000.-- pro Jahr.

VI. Schlussbestimmungen

- Art 14 Diese Statuten können auf Bericht und Antrag des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen, abgeändert werden.
- Art 15 Die Auflösung der Fahrgruppe kann auf Bericht und Antrag des Vorstandes erfolgen, oder wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
- Art 16 Im Falle der Auflösung der Fahrgruppe ist ihr Vermögen dem ZKV zur Aufbewahrung zu übergeben.
- Art 17 Die vorstehenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 1. März 2002 genehmigt worden. Sie sind dem Protokoll dieser Versammlung beizulegen und treten sofort in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. März 1991.

Goldau und Buchrain, im März 2002

Der Präsident:

Ruedi Imlig

Die Aktuarin:

Nicole Rod